

Beschluß der Bürgerschaft

vom 10. März 1869.

1. Erwerbung einiger Grundstücke für Schulzwecke.

Die Bürgerschaft genehmigt:

- 1) den Ankauf des Grundstücks auf dem scharfen Kamp in der Pagen-thorner Feldmark, wie solches in dem Berichte der Schuldeputation, Mittheilung des Senats vom 1 März 1869, näher beschrieben ist, behufs demnächst darauf zu errichtender Schulanstalten, und bewilligt dafür den Betrag des Kaufpreises und etwaiger Kosten bis zum Belaufe von 8100 Thalern, indem sie gleichzeitig dem Erlasse der Staatsabgabe ihre Zustimmung giebt. — Sie beauftragt die Schuldeputation das Nöthige diesen Ankauf betreffend zu besorgen und dann das Grundstück sammt den betreffenden Erwerbsurkunden der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu übergeben; —
- 2) den Erwerb des Hauses Glockengang No. 6 zur Vergrößerung der Freischule im 1. District (Buchtstraße) den Fonds der Neben- und niederen Schulen eigenthümlich angehörig, und bewilligt dafür die Summe von 650 Thalern auf das Special-Budget des Ausschusses für die Verwaltung des Fonds für die Neben- und niederen Schulen.

2. Nivellement des Gebiets.

Indem die Bürgerschaft dem Antrage des Senats ihre Zustimmung ertheilt, bewilligt sie die für diesen Gegenstand veranschlagten Kosten im Betrage von 3360 Thalern und ist damit einverstanden, daß diese Summe an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zur weiteren Verrechnung ausbezahlt werde, sie wünscht jedoch, daß das Nivellement im Metermaße ausgeführt und demselben eine Berechnung in Bremer Maße beigelegt werde.

3. Wiedereinführung der Districts-Polizeibureaus und Anstellung eines sechsten Polizeicommissärs, sowie eines zweiten Canzlisten der Polizeidirection.

Zu Mitgliedern der niederzusetzenden Deputation hat die Bürgerschaft in ihrer heutigen Sitzung erwählt die Herren: Richter Pauli, Eduard Heyman, Dr. Fr. Mohr, H. M. Hauschildt, Dr. Tetens und J. C. Mendorpf.

Die Bürgerschaft enthält sich im Uebrigen für jetzt auf die diesen Gegenstand betreffende Mittheilung des Senats vom 19. Februar d. J. einzugehen, in der Vor-aussatzung, daß durch die Berathungen der Deputation Gelegenheit gegeben sein werde, die in der Bürgerschaft geltend gemachten Beschwerden zur Sprache zu bringen.

4. Bahnhofsanlagen in der Stadt Bremen und damit in Verbindung stehende Verkehrsanstalten.

Unter Beziehung auf ihren Beschluß vom 10. Juli 1867 und den Beschluß des Senats vom 2. August 1867 scheidet die Bürgerschaft der gewünschten Bericht-erstattung der Convoideputation baldigst entgegen.

5. Veränderung der Bremisch-Oldenburgischen Hoheitsgrenze.

Die Bürgerschaft genehmigt die von dem Senate beantragte in der Mittheilung vom 5. März 1869 näher bezeichnete Grenzveränderung und ertheilt der mit den Großherzoglich Oldenburgischen Commissarien dieserhalb getroffenen Uebereinkunft ihre Zustimmung.

6. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Die Bürgerschaft genehmigt die Anträge der berichtenden Deputation:

- 1) daß ein Verzeichniß aller Staatsgrundstücke und über deren Umfang und Grenzen Risse und Karten angefertigt, solche der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zugestellt und fortlaufend, je nach der Zu- oder Abnahme, von derselben in Ordnung gehalten werden;
- 2) daß alle verwaltenden Deputationen angewiesen werden, ein genaues Verzeichniß aller von ihnen verwalteten Grundstücke, sowohl derjenigen, welche zum Geschäftsbetrieb der Deputation verwandt, als auch derjenigen, welche zeitweise von der Deputation verpachtet werden, zugleich auch ein, die Pachtzeit, Ort der Verpachtung und Pachtpreis ausweisendes Register zu Anfang eines jeden Jahres der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke einzuliefern;

Sodann wünscht die Bürgerschaft:

- 3) daß der Ansicht der Eisenbahndeputation, welche sie in ihrem Bericht vom 16. April 1866 ausgesprochen, nicht beigetreten, sondern vielmehr die sämtlichen Grundstücke, welche nicht zum unmittelbaren Geschäftsbetriebe der Eisenbahndeputation erforderlich sind, der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zugewiesen werden;
- 4) daß alle öffentlichen Wagenplätze der Polizeidirection zugewiesen und lediglich von dieser verwaltet werden;
- 5) daß im Uebrigen den verwaltenden Deputationen nach Maßgabe des Berichts die bisherige Verwaltung verbleibe;
- 6) daß die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt werde, darüber näher zu berichten, welche Grundstücke in Folge des vorstehenden Beschlusses ihr zur Verwaltung abzugeben sein werden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, sich damit einverstanden zu erklären.

7. Localitäten der Hauptschule.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand an die Baudeputation mit dem Ersuchen bald möglichst darüber zu berathen und zu berichten:

- 1) ob und unter welchen Modalitäten die Erbauung eines Locals für die Hauptschule für alle drei Abtheilungen auf dem Areal der alten Generalcasse u. s. w. unter Hinzuziehung einiger benachbarten Erben ausgeführt werden könne und
- 2) ob das Areal des Eschenhofs für die Erbauung eines für alle Gerichte genügenden Locals geeignet sei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. März 1869.

1. Entwurf eines bremischen Strafgesetzbuchs.

Der Senat kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß eine Deputationsarbeit von solcher Bedeutung wie der vorliegende Entwurf, der den notorischen Mängeln unsres particularen Strafrechts abzuheffen bestimmt und geeignet ist, auf sich beruhen bleibe. Für die Ansicht der Bürgerschaft, daß ohne Zweifel ein Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes bereits in den nächsten Jahren zu erwarten sei, vermag der Senat objective Gründe nicht zu erkennen. Vielmehr ist die Dauer der Vorbereitungen für ein solches Gesetzeswerk zur Zeit noch nicht zu berechnen. Mag immerhin der Entwurf, der im preussischen Justizministerium ausgearbeitet wird,